

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

(Basierend auf den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts September 2019. Ergänzt durch Empfehlungen der Unfallkasse BW, des Kommunalverbandes für Jugend und Sozialen und des Landesgesundheitsamtes)

* Meldepflichtig durch die Einrichtung an das Gesundheitsamt je nach Erreger mit oder ohne personenbezogene Daten (siehe Info Hygieneleitfaden)

Allgemein

Ein krankes Kind gehört in die Obhut vertrauter Familienmitglieder oder anderer vertrauter Personen. Akut kranke Kinder gehören nicht in die Kita.

Dies gilt für:

- Kinder mit jedlichen Krankheitssymptomen

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
SARS-CoV-2	In der Einrichtung	4-7 Tage	Nach 5 Tage	Nein	Nein
Erkältung ohne Fieber	In der Einrichtung		Empfehlung 48 h ohne ansteckende Krankheitssymptome	Nein	Nein
Grippalen Infekt mit Fieber	In der Einrichtung	1-2 Wochen	24 Stunden symptomfrei	Nein	Nein
Fieber	In der Einrichtung		24 Stunden symptomfrei	Nein	Nein
Magen-Darm-Erkrankung	In der Einrichtung		48 Stunden symptomfrei	Nein	Nein
Noroviren	Ja	6-50 Stunden	48 Stunden symptomfrei	Nein	Nein

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
ansteckende Bindehautentzündung	Ja	5-12 Tage	Viral: bis zur völligen Ausheilung (Auge nicht mehr gerötet)	Nein	Nein
Borkenflechte	Ja	2-10 Tage	mit Antibiotikum nach 24 Stunden, sonst bei Abheilung	Attest	Nein
Camphylobacter	Ja	1-10 Tage	48 Stunden symptomfrei	Nein	Nein
Diphtherie	Ja auch bei Verdacht	2-5 Tage	Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt	Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt	Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt
EHEC	Ja	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negative Stuhlproben im Abstand von 1-2 Tagen	Attest	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Hand-Mund-Fuß Krankheit	Bei gehäuftem Auftreten	3-10 Tage	Nach Abklingen der Krankheitssymptome	Nein	Nein
Hepatitis A	Ja	15-50 Tage	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung	Nein	Nein Schutzimpfung enger Kontaktpersonen, Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
Hepatitis E	Ja	15-64 Tage	Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt	Nein	Ja (in Wohngemeinschaft lebende Personen) - nach Rücksprache mit Gesundheitsamt Zulassung
Keuchhusten	Ja	6-20 Tage	Mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen	Nein	Nein, aber bei Husten Arztbesuch erforderlich
Kopfläuse	Ja		Direkt nach der ersten von zwei Behandlungen mit einem wirksamen aml. anerkannten Läusemittel	Rückantwort auf Formular durch Eltern (Bestätigung über eine korrekt erfolgte Behandlung) Attest evtl. bei erneutem Befall und Weiterverbreitung	Nein
Krätze	Ja	14-42 Tage	Erst nach der letzten Mittelanwendung und Ausschluss lebender Milben durch den Arzt	Attest	Nein, aber Untersuchung erforderlich
Spezielle Magen-Darmerkrankungen: Cholera Typhus/Paratyphus Virushepatitis E	Ja		Nach Absprache mit dem Gesundheitsamt	Attest	Ja

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiederzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
Masern	Ja	8-10 Tage	Frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Nein	Ja: nicht immune/ nicht geimpfte Personen (in der Wohngemeinschaft lebend, Kinder einer Gruppe,...) 21 Tage Ausschluss
Meningokokkeninfektion (Hirnhautentzündung)	Ja: unverzüglich, um Schutzmaßnahmen abzuklären schon bei Verdacht notfallmäßig ins Krankenhaus!	2-10 Tage	Nach Abklingen der Symptome	Nein	Ja: für Kontaktpersonen (in Wohngemeinschaft lebend) bis zur Abklärung. Kontaktpersonen: <ul style="list-style-type: none"> • schnellstmöglich prophylakt. Antibiotika/ können 24 Stunden nach Beginn der Prophylaxe zugelassen werden.

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
Meningitis (Hirnhautentzündung) durch Haemophilus-Influenzae Typ B, Pneumokokken	Ja	Wenige Tage	Nach antibiotischer Therapie und nach Abklingen der klinischen Symptome	Nein	Kontaktpersonen können 24 Stunden nach Beginn der Prophylaxe Antibiotikatherapie zugelassen werden, ansonsten nach Rücksprache mit dem Arzt
Mumps	Ja	12-25 Tage	Nach Abklingen der Symptome, jedoch frühestens 5 Tage nach Beginn der Mumpserkrankung	Nein	Ja: Kontaktpersonen in einer Wohngemeinschaft, wenn sie nicht immun sind (geimpft, durch nachweislich frühere Erkrankung, Impfung bis spätestens 3.Tag nach Kontakt nachgeholt) Sonst 18 Tage Ausschluss
Pfeiffersches Drüsenfieber	Nein	10-50 Tage	Nach Abklingen der Krankheitssymptome	Nein	Nein
Pilzerkrankung der Kopfhaut	bei gehäuftem Auftreten		14 Tage nach Beginn der Behandlung bzw. bis zum Abtrocknen der Hautstellen/ evtl. je nach Erreger bis zum Nachweis durch neg. Kultur	Nein	

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
Ringelröteln	Nein	7-14 Tage	Nach Auftreten des typ. Hautausschlags bzw. nach Abklingen der Krankheitssymptome	Nein	Nein
Rotaviren	Ja	1-3 Tage	48 Stunden symptomfrei	Nein	Nein
Röteln	Ja	2-3 Wochen	Frühestens 8 Tage nach Auftreten des Hautausschlags	Nein	Ja. Kontaktpersonen 21 Tage Ausschluss (im Haushalt lebend/ im Einzelfall Kinder der Einrichtung) Nein: wenn immun (nachweislich vorher erkrankt, ausreichend Impfschutz mind. 1x)
Salmonellen	Ja	12-36 Stunden	48 Stunden symptomfrei Tätigkeitsverbot bei Personen mit Umgang von Lebensmitteln bis zur neg. Stuhlprobe	Nein	Nein
Scharlach und andere Infektionen mit Streptokokken	Ja	1-3 Tage	Nach antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ab dem 2. Tag. Sonst nach Abklingen der Symptome	Nein	Nein

Erkrankung	Meldepflichtig *	Inkubationszeit	Wiedenzulassung	Attest	Ausschluss Kontaktpersonen
Shigellose (Bakterielle Ruhr)	Ja	12 Std.-4 Tage	Nach Abklingen des Durchfalls und negativen Stuhlproben	Attest	Ja (für alle im Haushalt lebenden Personen) Ausschluss bis zur negativen Stuhlprobe am Ende der Inkubationszeit
Tuberkulose	Ja	6-8 Wochen	Wenn nachweislich nicht mehr ansteckend	Attest	Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt
Windpocken	Ja	8-28 Tage	1 Woche nach Auftreten des Hautausschlages (vorausgesetzt alle Bläschen sind vollständig verkrustet)	Nein	Ja (für alle in der Wohngemeinschaft oder in der Kitagruppe nicht geimpfte Personen) Das Gesundheitsamt entscheidet über die Wiedenzulassung.